Gemeinde Hohenzell
4921 Hohenzell, Hofmark 11
GZ: 923-07-2025
Sachbearbeiter: AL Manfred Schneilinger
Hohenzell, am 28.04.2025

Thomas Priewasser
Bürgermeister

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenzell vom 24. April 2025 mit der die Hundeabgabenverordnung neu erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 15 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024, wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2
Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

a)	für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund	**€ 30,00**
b)	für jeden sonstigen Hund, je Hund	**€ 50,00**

§ 3
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4
Entrichtung der Abgabe

a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.
c) Sollte eine Hundeabgabe bereits in einer fremden Gemeinde, wegen Wohnsitzwechsel, verrechnet worden sein, ist diese in der neuen Wohngemeinde nicht mehr zu entrichten.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.

(2) Für das Verfahren sin die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister

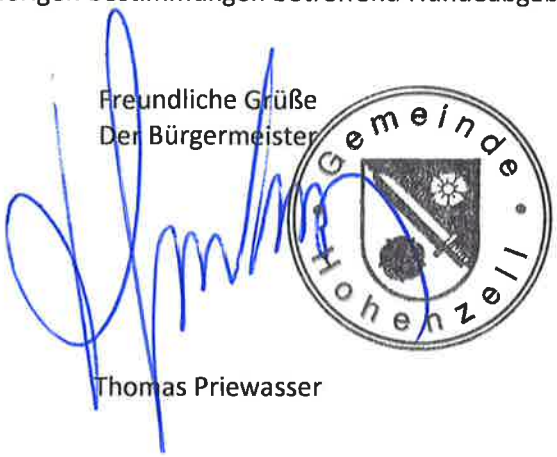

Thomas Priewasser